



UPOV/SYM/GE/08/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Oktober 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

**SYMPOSIUM ÜBER VERTRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT
ZÜCHTERRECHTEN**

Genf, 31. Oktober 2008

SITZUNG I: RECHTSRAHMEN IN AUSGEWÄHLTEN UPOV-MITGLIEDERN:
EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RECHTSPRECHUNG
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

*Herr Martin Ekvad, Leiter der Rechtsabteilung,
Gemeinschaftliches Sortenamts (CPVO), Europäische Gemeinschaft*

1. RECHTSGRUNDLAGE

Die Verordnung Nr. 2100/94 des Rates („Grundverordnung“) legt die Rechtsgrundlage für das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem dar. Die Grundverordnung ist mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vereinbar.

Die Grundverordnung enthält eine begrenzte Anzahl Bestimmungen betreffend die vertraglichen Aspekte der Nutzung von Sorten, die nach der Grundverordnung geschützt sind. Das Kerngeschäft des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) ist die Prüfung der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte. Das CPVO befaßt sich nur mit vertraglichen Aspekten im Zusammenhang mit der Eintragung der Eigentumsübertragung, der Eintragung bestimmter Lizenzen in das Register und der Veröffentlichung von Vereinbarungen über den Nachbau. Das CPVO kann zudem Zwangslizenzen erteilen.

Artikel 13 der Grundverordnung sieht vor, daß die nachstehend unter a) bis g) aufgeführten Handlungen, unbeschadet der Artikel 15 und 16, in bezug auf Sortenbestandteile oder Erntegut der geschützten Sorte der Zustimmung des Inhabers bedürfen:

a) Erzeugung oder Fortpflanzung (Vermehrung)

- b) Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung
- c) Anbieten zum Verkauf
- d) Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen
- e) Ausfuhr aus der Gemeinschaft
- f) Einfuhr in die Gemeinschaft
- g) Aufbewahrung zu einem der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Zwecke.

Artikel 13 besagt ferner: „*Der Inhaber kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.*“

In Artikel 27 der Grundverordnung wird zudem festgelegt, daß der gemeinschaftliche Sortenschutz ganz oder teilweise Gegenstand von vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten sein kann. Ein Nutzungsrecht kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein. Zudem wird festgelegt, daß der Inhaber gegen einen Nutzungsberechtigten, der gegen eine mit dem Nutzungsrecht verbundene Bedingung oder Beschränkung verstößt, das Recht aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz geltend machen kann.

Demzufolge kann ein Inhaber entscheiden, anstatt die geschützte Sorte selbst zu erzeugen und zu vermarkten, einer anderen Firma eine Lizenz zu erteilen, die diese dazu ermächtigt.

2. LIZENZVEREINBARUNGEN

In der Praxis sind viele der von einem Inhaber geschlossenen Verträge Lizenzvereinbarungen. Eine Lizenzvereinbarung könnte praktisch alle Rechte des Inhabers umfassen, oder sie kann sich auf bestimmte Handlungen und/oder Gebiete beschränken. Häufig beziehen sich die Bedingungen in Lizenzvereinbarungen auf die Dauer der Vereinbarung, die Gebietsbeschränkungen, die Höhe der zu entrichtenden Lizenzgebühren, die Anzahl der zu erzeugenden Pflanzen, die Erteilung von Unterlizenzen, die Kontrolle, Verletzungsklagen und Audits, die Rechtsübertragung, die im wesentlichen abgeleiteten Sorten, das anwendbare Recht, die Beilegung von Streitigkeiten und die Beendigung des Vertrags.

Gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe f der Grundverordnung trägt das CPVO ein ausschließliches vertragliches Nutzungsrecht oder ein Zwangsnutzungsrecht, sofern dies beantragt wird, in das Register ein. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise zu stellen.¹

3. ZWANGSLIZENZEN

Während Lizenzvereinbarungen nach Verhandlungen zwischen Parteien geschlossen werden, erteilt das CPVO, falls bestimmte Bedingungen erfüllt sind, eine Zwangslizenz. Das CPVO würde nur auf Antrag der Person oder derjenigen Personen, die eine Lizenz erwerben möchten, und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des CPVO handeln.

Das CPVO legt bei der Erteilung einer Zwangslizenz die vertraglichen Verpflichtungen, wie die Art der erfaßten Handlungen und zumutbare Bedingungen, fest. Zumutbare Bedingungen tragen den Interessen eines Sortenrechtinhabers Rechnung, der durch die Erteilung des Zwangsnutzungsrechts beeinträchtigt würde. Die zumutbaren Bedingungen können eine

¹ Artikel 80 der Verordnung Nr. 1239/95 der Kommission.

etwaige zeitliche Begrenzung sowie die Entrichtung einer angemessenen Lizenzgebühr als gerechte Entschädigung des Inhabers umfassen und dem Inhaber bestimmte Verpflichtungen auferlegen, deren Erfüllung für die Ausübung des Zwangsnutzungsrechts erforderlich ist. Das CPVO hat noch keinen Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz erhalten.

4. ÜBERTRAGUNG

Bei einer Lizenz bleibt der Inhaber gleich, während der Lizenznehmer zu bestimmten Handlungen berechtigt ist, die von Artikel 13 Absatz 2 erfaßt werden. Es kann jedoch auch der gesamte Rechtsanspruch übertragen werden.² Eine Übertragung ist tatsächlich eine Vertragsvereinbarung, in der der ehemalige Inhaber seinen Rechtsanspruch an den Rechtsnachfolger überträgt.³ Eine Übertragung erfolgt schriftlich und erfordert die Unterschrift der Vertragsparteien, außer wenn sie das Ergebnis eines Urteils oder sonstiger Handlungen ist, die ein Gerichtsverfahren beenden. Andernfalls ist sie nichtig.

Bei der Überprüfung der Vereinbarungen, die die Parteien beim CPVO zur Unterstützung eines Antrags auf Rechtsübertragung einreichen, ist nicht immer klar, ob die geschlossene Vereinbarung eine Übertragungs- oder eine Lizenzvereinbarung ist. Das CPVO ersucht dann die Parteien um Klarstellung. Eine Übertragung kann auch das Ergebnis einer größeren Transaktion sein, wenn alle Vermögenswerte eines Unternehmens von einem anderen Unternehmen erworben werden oder wenn zwei Unternehmen fusionieren. Bevor eine Änderung im Register vorgenommen wird, müssen diese Anträge ebenfalls durch Dokumente belegt werden, aus denen hervorgeht, daß das gemeinschaftliche Sortenrecht Teil der Transaktion war. Eine Übertragung kann auch stattfinden, wenn der Inhaber stirbt. Ein Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz kann zudem einer Übertragung zu gleichen Bedingungen wie der Rechtsübergang unterliegen.⁴

Eine Person kann ein nationales Gericht ersuchen, ihr das gemeinschaftliche Sortenrecht zu übertragen, wenn sie der Ansicht ist, daß sie und nicht der Inhaber Anspruch auf das Recht hat (Artikel 98 der Grundverordnung).

5. EINHEITLICHE WIRKUNG IN DER EU

Ein wichtiges Element ist, daß der gemeinschaftliche Sortenschutz im Gebiet der Gemeinschaft einheitliche Wirkung hat.⁵ Demzufolge kann der gemeinschaftliche Sortenschutz für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft nur einheitlich erteilt, übertragen und beendet werden. Beispielsweise kann eine Sorte X in den Mitgliedstaaten ABC nicht dem Inhaber XX und in den Mitgliedstaaten EFG dem Inhaber YY erteilt werden. Ein Inhaber kann jedoch dem Lizenznehmer XX eine Lizenz, die auf die Mitgliedstaaten ABC beschränkt ist, und dem Lizenznehmer YY eine andere Lizenz in den Mitgliedstaaten EFG erteilen.

² Gemäß Artikel 23 der Grundverordnung kann der gemeinschaftliche Sortenschutz Gegenstand eines Rechtsübergangs auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger sein.

³ Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe d der Grundverordnung und Artikel 79 der Verordnung Nr. 1239/95 der Kommission

⁴ Artikel 26 der Grundverordnung

⁵ Artikel 2 der Grundverordnung

6. BESCHRÄNKUNGEN DER RECHTE

Artikel 13 Absatz 2 sieht vor, daß das ausschließliche Recht den Ausnahmen in den Artikeln 15 und 16 unterliegt. Artikel 15 befaßt sich im wesentlichen mit der privaten Nutzung geschützter Sorten, der Nutzung zu Versuchszwecken und der Züchterrausnahme. Artikel 16 betrifft die Erschöpfung der Rechte. Artikel 14 sieht eine Abweichung von Artikel 13 Absatz 2 vor, die es Landwirten unter bestimmten Bedingungen erlaubt, eine geschützte Sorte ohne Zustimmung des Inhabers zu verwerten.

Artikel 13 Absatz 8 besagt, daß die Ausübung der Rechte aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz keine Bestimmungen verletzen darf, die aus Gründen

- der öffentlichen Sittlichkeit
- der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen
- des Schutzes der Umwelt
- des Schutzes des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, oder
- der Sicherung des Wettbewerbs sowie des Handels und der landwirtschaftlichen Erzeugung

erlassen wurden.

Artikel 13 Absatz 8 gibt die Bedingungen wieder, unter denen EU-Mitgliedstaaten den freien Warenverkehr gemäß dem Vertrag (Artikel 28 and 30) behindern können. Ähnliche Bestimmungen sind im Übereinkommen über TRIPS enthalten.

Dieses Referat soll nicht die Ausnahmen als solche behandeln. Ich werde mich dennoch mit einigen Fragen befassen, die den Umfang beeinträchtigen können, in dem die Parteien Vereinbarungen schließen können.

7. ARTIKEL 13 ABSATZ 8 – AUSÜBUNG DER RECHTE AUS DEM GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ

Von den in Artikel 13 Absatz 8 aufgelisteten Bereichen sind es die Regeln über die Sicherung des Wettbewerbs, die zu Entscheidungen der Kommission (die aufgrund der ihr vom Rat übertragenen Befugnisse handelte) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) führten.

Gemäß dem EU-Wettbewerbsrecht sind Vereinbarungen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, verboten.⁶ Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen sind automatisch nichtig⁷, es sei denn, daß die Kommission eine Ausnahme vorsieht.⁸ Verboten ist auch die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung.⁹

⁶ Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags

⁷ Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags

⁸ Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags

⁹ Artikel 82 des Vertrags

Es kann sehr schwierig sein zu beurteilen, ob ein Unternehmen gegen das Wettbewerbsrecht verstößt, da dies nicht nur eine Analyse des jeweiligen Artikels in den Vereinbarungen, sondern auch der Auswirkungen der Vereinbarung auf den Markt nach sich zieht. Die Marktmacht der Unternehmen, die Parteien der Vereinbarung sind, ist ebenfalls ein wichtiges Element der Beurteilung.

Vielfach wird eine Lizenzvereinbarung zwischen einem Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums und einem Produzenten nicht als wettbewerbsschädlich angesehen, da der Inhaber/Lizenzgeber dem Lizenznehmer lediglich das Recht gibt, das zu tun, wozu der Inhaber selbst berechtigt ist. Das Wettbewerbsrecht wurde jedoch in Fällen angewandt, in denen Parteien den Binnenmarkt spalten, wenn die Parteien verpflichtet sind, lediglich bei einer Quelle zu kaufen, wenn es einer Partei nicht erlaubt ist, weitere Forschung zu betreiben, oder wenn Parteien Preisabsprachen treffen. In der Regel kann gegen Bedingungen Einspruch erhoben werden, die als Versuch wahrgenommen werden, die Monopolmacht des Inhabers des Rechts des geistigen Eigentums über den Schutz hinaus zu erweitern, der ihm vom Recht gewährt wird, und/oder die für eine Person in einer schwachen Verhandlungsposition als repressiv angesehen werden können.

Nachstehend die Zusammenfassungen von vier Entscheidungen des EuGH oder der Kommission nach der Überprüfung von Lizenzvereinbarungen über Sortenrechte aus der Sicht des Wettbewerbsrechts.

Rechtsprechung

*Nungesser gegen die Kommission*¹⁰ war einer der ersten Fälle, in dem die Erteilung einer Lizenz für Rechte des geistigen Eigentums vom EuGH überprüft wurde. Das französische Züchtungsinstitut INRA hatte eine Lizenzvereinbarung mit Herrn Eisele mit Sitz in Deutschland geschlossen. Herr Eisele war Saatgutlieferant sowie aktiver Partner und Mehrheitsaktionär der auf Saatguterzeugung und -handel spezialisierten Firma Nungesser. Die Vereinbarung erlaubte es Herrn Eisele, alle Importe nach Deutschland oder Exporte aus Deutschland von amtlich zertifiziertem Saatgut der Maissorten, die Gegenstand der Vereinbarung bildeten, in andere Mitgliedstaaten zu verhindern. Die Vereinbarung verpflichtete INRA, auf die Erzeugung oder den Verkauf des entsprechenden Saatguts in Deutschland durch andere Lizenznehmer oder INRA selbst zu verzichten. Die Kommission entschied, es liege eine Verletzung des Artikels 81 Absatz 1 EG¹¹ vor. Nungesser legte Berufung gegen die Entscheidung der Kommission ein.

Der EuGH unterschied zwischen einer *offenen ausschließlichen Lizenz*, bei der ein Lizenzgeber zustimmt, daß er niemand anderem im Gebiet des Lizenznehmers eine Lizenz erteilt und dort selbst nicht in Wettbewerb tritt, und einer *ausschließlichen Lizenz*, die *absoluten Gebietsschutz* gewährt mit der Wirkung, daß jeder Wettbewerb seitens Dritter, wie von Parallelimporteuren oder Lizenznehmern für andere Gebiete, ausgeschaltet wird. Was die offene ausschließliche Lizenz betrifft, wies der EuGH darauf hin, daß ein Lizenznehmer einer neuen Technologie abgeschreckt werden könnte, wenn er das Risiko auf sich nimmt, ein neues Erzeugnis anzubauen und zu vermarkten, es sei denn, er wisse, daß dieses nicht mit Wettbewerb seitens anderer Lizenznehmer in seinem Gebiet konfrontiert werde. Daraus folgte, daß eine offene Lizenz, die die Stellung Dritter, wie von Parallelimporteuren, nicht beeinträchtigt, keine Einschränkung des Wettbewerbs zum Gegenstand hat. Andererseits

¹⁰ Fall 258/78 [1982] ECR 2015

¹¹ Entscheidung Nr. 78/723/EWG der Kommission vom 21. September 1978

würde der absolute Gebietsschutz automatisch von Artikel 81 Absatz 1 erfaßt und käme für die Ausnahme nach Artikel 81 Absatz 3 nicht in Frage. Der Gerichtshof stellte fest:¹²

Handelt es sich aber um Saatgut, das von einer großen Anzahl von Landwirten für die Erzeugung von Mais, einem für die menschliche und tierische Ernährung wichtigen Erzeugnis, verwendet werden soll, so geht ein absoluter Gebietsschutz offensichtlich über das hinaus, was für die Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung oder für die Förderung des technischen Fortschritts unerläßlich ist. Dies zeigt im vorliegenden Fall namentlich das von den Parteien der Vereinbarung angestrebte Verbot jeder Paralleleinfuhr von INRA-Maissaatgut nach Deutschland, auch wenn es sich um vom INRA selbst gewonnenes und in Frankreich in den Verkehr gebrachtes Saatgut handelt.

In *Louis Erauw-Jacquery Sprl gegen La Hesbignonne*¹³ leitete ein belgisches Gericht Fragen bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht zweier Bestimmungen in einer Lizenzvereinbarung über die Vermehrung und den Verkauf bestimmter Sorten von Getreidessaatgut an den EuGH weiter. Erauw-Jacquery hatte La Hesbignonne eine Lizenz für die Vermehrung von *Basissaatgut* und den Verkauf von aus dem Basissaatgut erzeugtem Saatgut, *vermehrtem Saatgut*, erteilt. Die eine Bestimmung verbot die Ausfuhr von Basissaatgut, die andere verlangte vom Lizenznehmer, daß er das vermehrte Saatgut nicht unter den Mindestverkaufspreisen verkaufe. Der EuGH entschied, daß das Ausfuhrverbot für Basissaatgut Artikel 81 Absatz 1 nicht verletze. Ein Pflanzenzüchter ist berechtigt, die Vermehrung von Basissaatgut den von ihm gebilligten Institutionen vorzubehalten, und ein Ausfuhrverbot ist objektiv gerechtfertigt, um sein Recht zu schützen. Basissaatgut ist nicht für den Verkauf an Landwirte für Anbauzwecke bestimmt, sondern ausschließlich zum Zwecke der Vermehrung. Der EuGH entschied daß sich ein Ausfuhrverbot dieser Art aus dem Vorhandensein des Sortenrechts ergebe und keine mißbräuchliche Ausübung dieses Rechts sei. Der EuGH zog sodann den Schluß, daß die Bestimmung über die Mindestpreisfestsetzung die Einschränkung des Wettbewerbs nur dann zum Gegenstand habe und bewirke, wenn unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und rechtlichen Kontexts der Vereinbarung, die die betreffende Bestimmung enthält, festgestellt werde, daß die Vereinbarung geeignet sei, den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten in spürbarem Umfang zu beeinträchtigen. Der EuGH stellte fest, daß die Entscheidung, ob die Vereinbarung geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten in spürbarem Umfang zu beeinträchtigen, dem nationalen Gericht obliege.

In der Entscheidung *Sicasov*¹⁴ beurteilte die Kommission die Standardlizenzvereinbarungen der französischen Züchtergenossenschaft Sicasov. Die Kommission erläuterte in allen Einzelheiten die Unterscheidung zwischen *Basissaatgut*, das lediglich für die Vermehrung bestimmt ist, und *zertifiziertem Saatgut*, das für den Verkauf an Landwirte zu Anbauzwecken verkauft wird. Gemäß dem Urteil im Fall *Nungesser* zog die Kommission den Schluß, daß der Inhaber berechtigt sei, den Bestimmungsort des Basissaatguts zu kontrollieren, das mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht wurde. Daraus folgte, daß die Verpflichtung, Basissaatgut an keinen Dritten abzugeben und es nicht auszuführen, sowie die damit verbundenen Bestimmungen Artikel 81 Absatz 1 nicht verletzen. Hingegen verletzte eine Beschränkung der Ausfuhr von zertifiziertem Saatgut Artikel 81 Absatz 1, wurde jedoch gemäß Artikel 81 Absatz 3 ausgenommen, da u. a. die Paralleleinfuhr nicht verboten war.

¹² Absatz 77 des Urteils

¹³ Fall 27/87 [1988] ECR 1919

¹⁴ Entscheidung Nr. IV/35.280, ABl [1999] L 4/27 der Kommission vom 14. Dezember 1998

In der Entscheidung *Roses*¹⁵ verurteilte die Kommission zwei Bestimmungen in einer Standardvereinbarung über die Lizenz für Sortenrechte. Die erste war eine Bestimmung, die den Lizenznehmer verpflichtete, alle Rechte an Neuentwicklungen aus der geschützten Sorte (selbst an Anträgen) an den Inhaber zu übertragen - eine sogenannte ausschließliche Rückübertragungsklausel. Die Kommission entschied, daß dies den Lizenznehmer effektiv vom Markt der von ihm entdeckten Mutationen ausschließe. Die zweite war eine Bestimmung, die es dem Lizenznehmer untersagte, die Gültigkeit des Sortenrechts, auf dem die Lizenz basierte, anzufechten – eine sogenannte Nichtanfechtungsklausel. Die Kommission entschied, daß die Tatsache, daß die Züchterrechte erst nach der Einbeziehung einer nationalen Behörde erteilt werden, nicht bedeute, daß es nicht einen Beurteilungsfehler hätte geben können, den ein Lizenznehmer anfechten könne.

Von der Kommission erlassene Gruppenfreistellungen

Zur Erleichterung der Beurteilung, ob eine Bestimmung vom Verbot nach Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags erfaßt wird und ob die Vereinbarung nach Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags freigestellt werden könnte, erließ die Kommission 1996 eine sogenannte Gruppenfreistellungsverordnung über Technologietransfervereinbarungen (Verordnung Nr. 240/96).¹⁶ Diese Verordnung sah eine schwarze Liste der verbotenen Bestimmungen und eine weiße Liste der Bestimmungen vor, die das Wettbewerbsrecht nicht verletzen. Diese Verordnung wurde 2004 durch die Verordnung Nr. 772/2004¹⁷ ersetzt. In den einleitenden Ausführungen der Verordnung Nr. 772/2004 wird erläutert, daß anstelle einer Aufzählung der freigestellten Bestimmungen künftig die Gruppen von Vereinbarungen zu beschreiben sind, die von dem Verbot freigestellt sind, solange die Marktmacht der Beteiligten ein bestimmtes Maß nicht überschreitet, und die Beschränkungen oder Bestimmungen zu benennen sind, die in solchen Vereinbarungen nicht enthalten sein dürfen. Die einleitenden Ausführungen sehen zudem vor daß zwischen Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern (horizontale Vereinbarungen) und Vereinbarungen zwischen Nichtwettbewerbern (vertikale Vereinbarungen) unterschieden werden muß. In der Regel werden horizontale Vereinbarungen, häufig als Kartelle bezeichnet, weniger nachsichtig als vertikale Vereinbarungen behandelt. Wenn die Unternehmen, die Parteien der Vereinbarung sind, Wettbewerber sind, gilt die Gruppenfreistellung, wenn der gemeinsame Marktanteil der Parteien auf den relevanten Technologie- und Produktmärkten 20 % nicht überschreitet. Für Nichtwettbewerber beträgt der entsprechende Marktanteil 30 %.¹⁸

Ich habe nicht die Absicht, dieses komplexe Thema in diesem kurzen Referat zu behandeln. Es ist jedoch anzumerken, daß der Sortenschutz von der Verordnung Nr. 772/2004 erfaßt wird.¹⁹ Ferner ist zu erwähnen, daß die Verordnung spezifische Bedenken bezüglich der Bestimmungen über Preisfestsetzung, absolute Gebietseinschränkungen, Rückübertragungsklauseln und Nichtanfechtungsklauseln äußert.²⁰

¹⁵ Entscheidung Nr. IV/30.017, Abl [1985] L 369/9 der Kommission vom 13. Dezember 1985

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 240/96 der Kommission vom 31. Januar 1996 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen, ABI L31 31.1.1996, S.2

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 27. April 2004 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen, ABI L 123 27.4.2004 S.11

¹⁸ Artikel 3 der Verordnung 772/2004

¹⁹ Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung 772/2004

²⁰ Artikel 5 der Verordnung Nr. 772/2004

8. ARTIKEL 14 – NACHBAU

Artikel 14 der Grundverordnung sieht vor, daß Landwirte, unbeschadet des Artikels 13 Absatz 2, zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu Vermehrungszwecken im Feldanbau in ihrem eigenen Betrieb das Ernteerzeugnis verwenden können, das sie in ihrem eigenen Betrieb durch Anbau von Vermehrungsgut einer unter den gemeinschaftlichen Sortenschutz fallenden Sorte gewonnen haben, wobei es sich nicht um eine Hybride oder eine synthetische Sorte handeln darf. Die Ausnahme beschränkt sich auf landwirtschaftliche Arten von Futterpflanzen, Getreidearten, Kartoffeln und Öl- und Faserpflanzen.²¹

Um dieser Abweichung Wirkung zu verleihen, ist eine der Bedingungen, daß Landwirte (ausgenommen Kleinlandwirte²²), die Nachbasaatgut verwenden, dem Inhaber eine *angemessene Entschädigung* zu zahlen haben, die deutlich niedriger sein muß als der Betrag, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte in Lizenz verlangt wird.²³

Die Höhe der dem Inhaber zu entrichtenden angemessenen Entschädigung kann in einem Vertrag zwischen dem betreffenden Inhaber und dem betreffenden Landwirt vereinbart werden.²⁴ Bei Fehlen eines derartigen Vertrags wird die Höhe der in Vereinbarungen zwischen Inhaber- und Landwirteorganisationen für die betreffende Art festgelegten Entschädigung als Richtlinie benutzt, sofern die damit verbundene Höhe und die Bedingungen:

- der Kommission schriftlich mitgeteilt und
- vom Gemeinschaftlichen Sortenamt im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Ist keine Vereinbarung anwendbar, erfolgt die Festsetzung einer Höhe der Entschädigung aufgrund bestimmter Richtlinien, die in Artikel 5 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung Nr. 1768/95 dargelegt sind. Diese Richtlinien sehen im wesentlichen eine Höhe der Entschädigung von 50 % des Betrags vor, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz verlangt wird (gewisse Schwankungen sind dennoch möglich).

Im Fall *Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH gegen Deppe und andere*²⁵ gab der EuGH in einer von einem deutschen Gericht beantragten vorläufigen Entscheidung Entscheidungsgründe zu bestimmten Aspekten der Funktion der Verträge und der Richtlinien an.

Die Fragen wurden im Verlauf des Verfahrens zwischen STV, einer deutschen Organisation von Inhabern gemeinschaftlicher Sortenrechte („die Inhaber“) und verschiedenen Landwirten („die Landwirte“) bezüglich der Zahlung von Entschädigungsansprüchen für den Anbau von

²¹ Die vollständige Liste der Arten ist in Artikel 14 Absatz 2 der Grundverordnung enthalten

²² Der Begriff des Kleinlandwirts wird in Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Grundverordnung und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24 Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, Abl 173, 25.7.1995, S.14, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2605/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998, L328 4.12.1998 S.6, definiert.

²³ Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Grundverordnung

²⁴ Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) No 1768/95 der Kommission, zitiert in der Fußnote 21

²⁵ Fall C-7/05 - 9/05, 8. Juni 2006

Saatgut geschützter Sorten gestellt. Insbesondere wurde kein Konsens über die Auslegung der Bedeutung einer *angemessenen Entschädigung* an den Inhaber erreicht, die *deutlich niedriger* sein muß als der Betrag, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte in Lizenz verlangt wird. In diesem Fall war keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien geschlossen worden. Eine Vereinbarung zwischen Züchter- und Landwirteorganisationen war geschlossen worden, die eine Höhe von bis zu 80 % der für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz verlangten Beträge vorsah. Die Vereinbarung war der Kommission nicht vorgelegt und im CPVO-Amtsblatt nicht veröffentlicht worden.

Der EuGH zog den Schluß, daß die Vereinbarung nicht als Richtlinie benutzt werden könne, da sie nicht veröffentlicht worden war. Sie kommentierte jedoch die Höhe von 80 % und stellte fest, daß eine Pauschalentschädigung von 80 % des für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial der niedrigsten Kategorie, das für die amtliche Zertifizierung in Frage kommt, derselben Sorte in Lizenz im selben Gebiet im Sinne der Verordnung im wesentlichen die Bedingung nicht erfülle, daß die Entschädigung deutlich niedriger als der für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte in Lizenz verlangte Betrag sein muß. Der EuGH entschied, daß bei Fehlen einer anwendbaren Vereinbarung zwischen Inhaber- und Landwirteorganisationen die Entschädigung eines Inhabers gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1768/95 festgelegt werden müsse.

9. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das CPVO ist an der Beurteilung von Verträgen beteiligt, um festzustellen, wer zur Beantragung des Schutzes berechtigt und wer der rechtmäßige Inhaber nach einem Rechtsübergang ist. Das CPVO kann zudem die einzutragenden Lizenzvereinbarungen beurteilen. Auf Antrag kann das CPVO auch Entscheidungen über Zwangslizenzen treffen. Das CPVO kann ferner Vereinbarungen zwischen Landwirte- und Züchterorganisationen im Amtsblatt veröffentlichen.

Die zum Zwecke der gewerbsmäßigen Verwertung einer Sorte geschlossenen Verträge sind jedoch Sache des Inhabers und sonstiger Marktakteure. Die Parteien verfügen über große Freiheit bei der Aushandlung der Bedingungen dieser Verträge. Dennoch sind der Schutzzumfang und die in der Grundverordnung vorgesehenen Beschränkungen zu berücksichtigen. Aspekte wie das Wettbewerbsrecht und das innerstaatliche Vertragsrecht müssen beachtet werden. Aus der Rechtsprechung kann geschlossen werden, daß ein Inhaber für Lizenzen für Basissaatgut für den Lizenznehmer strengere Bedingungen als für zertifiziertes Saatgut geltend machen kann. Ferner kann der Schluß gezogen werden, daß die Preisfestsetzung, der absolute Gebietsschutz, die Nichtanfechtungsklauseln und die ausschließliche Rückübertragung in Lizenzvereinbarungen häufig als mit dem Wettbewerbsrecht in Widerspruch stehend angesehen werden.

[Ende des Dokuments]